

**Rot markiert die Streichungen**

**Gelb markiert die Ergänzung / Änderung**

**Grau markiert die bisherige Formulierung**

## Auszug zu den Änderungen der Geschäftsordnung der Arge Tübingen für die Arge Frühjahrstagung am 29.03.2014

### § 2 Mitglieder

Mitglieder dieses Arbeitskreises sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte der Gymnasien im Regierungsbezirk Tübingen sowie die **zwei** Vertreter der Gymnasien im Landeselternbeirat für diesen Regierungsbezirk. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder persönliche Vertreter entsenden und ihr Stimmrecht auf sie übertragen.

---

### § 4 Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer

2. Wählbar sind nur Mitglieder **gem. §2. Sie müssen zur Zeit der Wahl Eltern eines Schülers sein, der eine Gymnasium oder berufl. Gymnasium im Regierungsbezirk Tübingen besucht, ausgenommen Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.** Wählbar sind auch die **zwei** Vertreter der Gymnasien im Landeselternbeirat für den Regierungsbezirk Tübingen, falls sie dieses Mandat zum Zeitpunkt der Wahl noch mindestens 18 Monate ausüben. Eventuell entsandte persönliche Vertreter besitzen kein passives Wahlrecht.

2. Wählbar sind nur Mitglieder. Wählbar sind auch die zwei Vertreter der Gymnasien im Landeselternbeirat für den Regierungsbezirk Tübingen, falls sie dieses Mandat zum Zeitpunkt der Wahl noch mindestens 18 Monate ausüben. Eventuell entsandte persönliche Vertreter besitzen kein passives Wahlrecht.

---

### § 5 Amtszeit

- Endet **die Amtszeit** eines Vorstandsmitglieds **vorzeitig (durch evtl. Niederlegung des Amts .....**), muss in der darauf folgenden Sitzung für die restliche Amtszeit nach gewählt werden. Eventuell entsandte persönliche Vertreter sind ebenfalls stimmberechtigt.
- Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds muss in der darauf folgenden Sitzung für die restliche Amtszeit nach gewählt werden. Eventuell entsandte persönliche Vertreter sind ebenfalls stimmberechtigt.

---

### Änderungen:

**Änderung / Ergänzung März 2014:**

§ 2 – die „zwei Vertreter“ des Landeselternbeirates geändert in „die Vertreter“ des Landeselternbeirates

§ 4 und § 5: Anpassung an die Wahlordnung ... des LEB. Grundsätzlich alle 3 Jahre Wahlen, es sei denn ein Vorstandsmitglied scheidet „freiwillig“ aus dem Amt. Das vermeidet ständiges Wählen und bringt etwas Beständigkeit.

Rainer Bergmann, Vorsitzender.